

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2023	Nr. 46
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik Vom 27. April 2023.....	388
Studienordnung für den Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik Vom 27. April 2023.....	389

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

Vom 27. April 2023

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 25

Zugang zum Master-Studium (vgl. § 10 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik voraus. Andere Bachelor-Abschlüsse bzw. andere Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu einem Bachelor in Materialwissenschaft und Werkstofftechnik besteht. Bachelor-Abschlüsse deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik werden ohne Prüfung anerkannt.


(2) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird in der Regel festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 und besser oder bei Bachelor-Absolvent/innen, die diesem Kriterium nicht genügen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss durch einen Eignungstest. Dabei muss die Bachelor-Abschlussnote maßgeblichen Einfluss haben.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Für Studierende des Bachelor-Studienganges Materialwissenschaft und Werkstofftechnik ist sie nur dann verbindlich, wenn diese ihr Studium nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beginnen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik eingeschrieben waren, können auf Wunsch in den neuen Studiengang wechseln.

Saarbrücken, 22. September 2023



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)